

Beitragsentwicklung in der Sozialversicherung

Szenarienbasierte Projektion bis zum
Jahr 2035 für die DAK-Gesundheit



**KURZ
BERICHT**

Beitragsentwicklung in der Sozialversicherung

Szenarienbasierte Projektion bis zum Jahr 2035 für die DAK-Gesundheit

Richard Ochmann
Martin Albrecht

Kurzbericht

für die DAK-Gesundheit

Berlin, Juni 2024

Autoren

Dr. Martin Albrecht
Dr. Richard Ochmann
IGES Institut GmbH
Friedrichstraße 180
10117 Berlin

Inhalt

1.	Hintergrund und Zielsetzung	5
2.	Methodisches Vorgehen und Annahmen	5
2.1	Bevölkerungsentwicklung	6
2.2	Einkommensentwicklung	6
3.	Gesetzliche Rentenversicherung	6
4.	Gesetzliche Krankenversicherung	8
5.	Soziale Pflegeversicherung	10
6.	Arbeitslosenversicherung	13
7.	Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz	15
8.	Effekte ausgewählter Finanzierungsmaßnahmen	16
8.1	Verstärkte Steuerfinanzierung in der GKV und SPV	16
8.2	Einnahmenorientierte Ausgabenpolitik in der GKV und verstärkte Steuerfinanzierung	18
9.	Fazit	19
	Literaturverzeichnis	21
	Abbildungen	4
	Tabellen	4

Abbildungen

Abbildung 1:	Gesetzliche Rentenversicherung: Projektion der Beitragssatzentwicklung	7
Abbildung 2:	Gesetzliche Krankenversicherung: Projektion der Beitragssatzentwicklung	9
Abbildung 3:	Soziale Pflegeversicherung: Projektion der Beitragssatzentwicklung	12
Abbildung 4:	Arbeitslosenversicherung: Projektion der Beitragssatzentwicklung	14
Abbildung 5:	Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz: Projektion der Entwicklung	16

Tabellen

Tabelle 1:	Effekte ausgewählter Finanzierungsmaßnahmen einer stärkeren Steuerfinanzierung in GKV und SPV auf die Beitragssatzentwicklung (im Jahr 2035)	17
Tabelle 2:	Einnahmenorientierte Ausgabenpolitik in der GKV und verstärkte Steuerfinanzierung: Projektion der Beitragssatzentwicklung (im Jahr 2035)	19

1. Hintergrund und Zielsetzung

Die „Sozialgarantie 2021“ der vorherigen Regierungskoalition mit einer Deckelung des Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes bei 40 % wird bereits seit einiger Zeit nicht mehr eingehalten. Mittlerweile liegt die Sozialabgabenlast der beitragspflichtigen Einnahmen (bpE) bei 40,9 %.¹ Zudem ist absehbar, dass angesichts der demografischen Herausforderungen (Renteneintritt der „Baby-Boomer“) und kürzlich beschlossener bzw. aktuell geplanter Reformvorhaben insbesondere in den demografieabhängigen Zweigen der Sozialversicherung in naher Zukunft mit einem weiteren Anstieg der Beitragssätze zu rechnen ist.

Vor diesem Hintergrund hat die DAK-Gesundheit das IGES Institut beauftragt, eine Kurzstudie mit einer szenarienbasierten Projektion der Beitragssatzentwicklung in den vier Zweigen der Sozialversicherung – Gesetzliche Rentenversicherung (GRV), Gesetzliche Krankenversicherung (GKV), Soziale Pflegeversicherung (SPV) und Arbeitslosenversicherung (ALV) – bis zum Jahr 2035 zu erstellen.

2. Methodisches Vorgehen und Annahmen

Im Rahmen der Projektion der Beitragssatzentwicklung wurden relevante Einflussfaktoren, die für diese Entwicklung maßgeblich sind, modelliert. Dabei wurde davon ausgegangen, dass (zunächst) keine sozialpolitischen Reaktionen auf die Entwicklungen erfolgen, abgesehen von den bereits gegenwärtig von der Bundesregierung beschlossenen Reformvorhaben (auf die bei der Darstellung der einzelnen Zweige im Weiteren genauer eingegangen wird). Die Projektionen stellen somit keine Voraussage dar, sondern sie dienen dazu, den sozialpolitischen Handlungsbedarf aufzuzeigen.

Projiziert wurde die Beitragssatzentwicklung über den Zeitraum der Jahre 2024 bis 2035. Hierfür wurden Annahmen zur zukünftigen Entwicklung der Einflussfaktoren getroffen. Allgemeine Einflussfaktoren, die auf alle vier Zweige der Sozialversicherung in etwa gleich wirken, werden vorweg zweigübergreifend dargestellt. Annahmen, die spezifisch für die vier Sozialversicherungszweige getroffen wurden, werden in den folgenden Abschnitten zu den einzelnen Zweigen beschrieben.

Die Projektionen wurden für drei Szenarien mit unterschiedlichen zukünftigen Entwicklungen der beitragsatzrelevanten Einflussfaktoren durchgeführt:

- ◆ günstige Entwicklung („günstiges Szenario“)
- ◆ mittlere Entwicklung („Basisszenario“)
- ◆ ungünstige Entwicklung („ungünstiges Szenario“)

Berechnet wurden stets ausgabendeckende Beitragssätze, die zum Teil von den für das laufende Jahr 2024 gegenwärtig gültigen Beitragssätzen abweichen können.

¹ Bei Zugrundelegung des regulärer Beitragssatzes in der Sozialen Pflegeversicherung in Höhe von 3,4 % (§ 55 Abs. 1 SGB XI).

2.1 Bevölkerungsentwicklung

Die zukünftige Entwicklung der Bevölkerung wurde auf Basis der 15. Koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder zugrunde gelegt. Dazu wurde die Variante mit mittlerer Entwicklung von Geburtenrate, Lebenserwartung und Wanderung gewählt (G2L2W2). In dieser Variante wird eine langfristig konstante Geburtenrate von 1,55 Kindern je Frau unterstellt. Es wird weiter angenommen, dass die Lebenserwartung bei Geburt ansteigt von 79,5 Jahren im Jahr 2023 auf 81,0 Jahren im Jahr 2035 für Männer und im selben Zeitraum von 84,0 Jahren auf 85,0 Jahren für Frauen. In dieser Variante wird zudem ein Außenwanderungssaldo unterstellt, der zunächst von +513.000 Personen im Jahr 2023 bis auf +250.000 Personen im Jahr 2033 zurückgeht und anschließend konstant bleibt.

2.2 Einkommensentwicklung

Die Annahmen zur zukünftigen Entwicklung der Einkommen der Versicherten orientieren sich zum einen an den Annahmen der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes für die Jahre 2024 bis 2028 (BMF, 2023, und BMF, 2024) und zum anderen ab dem Jahr 2029 an den Annahmen des Rentenversicherungsberichts der Bundesregierung (BMAS, 2023). Letztere unterstellen eine szenarienabhängige Veränderung der Löhne und Gehälter, aus denen Sozialversicherungsbeiträge zu leisten sind, je Mitglied von im Durchschnitt pro Jahr („Lohnentwicklung“):

- ◆ +4 % (günstiges Szenario)
- ◆ +3 % (Basisszenario)
- ◆ +2 % (ungünstiges Szenario)

3. Gesetzliche Rentenversicherung

Die zentrale Grundlage für die Annahmen zur zukünftigen Entwicklung des Beitragssatzes der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) ist der aktuelle Gesetzentwurf des „Rentenpakets II“ (Rentenniveaustabilisierungs- und Generationenkapitalgesetz).² Dieser sieht eine langfristige Fixierung des Rentenniveaus bei 48 % und eine Umsetzung in zwei Etappen (zunächst bis zum Jahr 2039) vor. Finanziert werden soll die Sicherung des Rentenniveaus durch Beitragssatzanstiege (bis zum Jahr 2035) und über Erträge aus dem sogenannten, zukünftig zu bildenden „Generationenkapital“ (nach dem Jahr 2035).

Darüber hinaus liegen den drei betrachteten Szenarien zur Entwicklung der beitragsatzrelevanten Einflussfaktoren Annahmen zur Lohn- und Beschäftigungsentwicklung auf dem Arbeitsmarkt zugrunde, die der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes (BMF, 2023, 2024) und dem Rentenversicherungsbericht (BMAS, 2023)

² Vgl. den Regierungsentwurf zum Rentenniveaustabilisierungs- und Generationenkapitalgesetz vom 03.05.2024 bzw. mit Kabinettsbeschluss vom 29.05.2024.

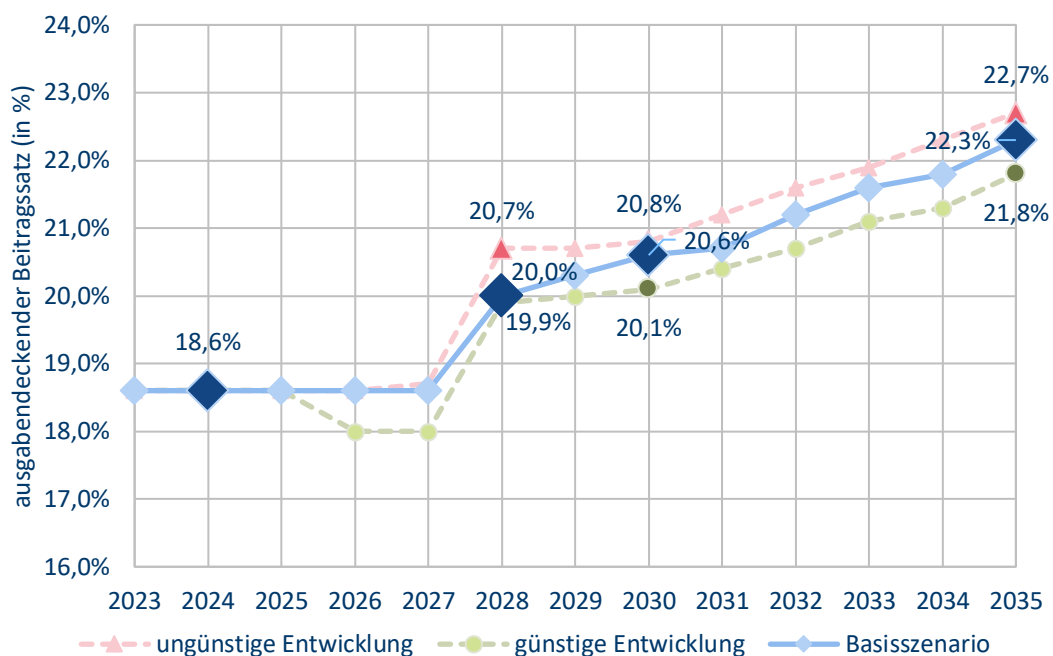
entnommen und auf das höhere Beitragssatzniveau gemäß „Rentenpaket II“ übertragen wurden. Demnach wird infolge unterschiedlicher Annahmen zur Erwerbsbeteiligung mit einem Beschäftigungsrückgang bis zum Jahr 2037 im Umfang von insgesamt

- ◆ 0,5 Mio. Beschäftigten im günstigen Szenario,
- ◆ 2,1 Mio. Beschäftigten im Basisszenario und
- ◆ 3,7 Mio. Beschäftigten im ungünstigen Szenario ausgegangen.

Die Annahmen zur Lebenserwartung aus der Bevölkerungsvorausberechnung in der Variante G2L2W2 (vgl. Abschnitt 2.1) implizieren eine für die GRV relevante mittlere fernere Lebenserwartung für 65-Jährige im Jahr 2035 von 19 Jahren bei Männern und 22 Jahren bei Frauen.

Im Ergebnis der Projektion kann der Beitragssatz der GRV im Basisszenario bis zum Jahr 2027 konstant bei 18,6 % gehalten werden (Abbildung 1). Im Jahr 2028 wird voraussichtlich ein kräftiger Anstieg des Beitragssatzes auf 20,0 % erfolgen müssen, um das Rentenniveau bei 48 % konstant zu halten. Im weiteren Verlauf wird der Beitragssatz sukzessive weiter zunehmen bis auf 22,3 % im Jahr 2035.

Abbildung 1: Gesetzliche Rentenversicherung: Projektion der Beitragssatzentwicklung



Quelle: IGES auf Basis von BMAS (2023) und des Rentenniveaustabilisierungs- und Generationenkapitalgesetzes (Regierungsentwurf)

Im günstigen Szenario kann bereits im Jahr 2026 eine Absenkung des Beitragssatzes auf 18,0 % erfolgen, während der weitere Verlauf ähnlich zum Basisszenario

ausfällt und im Jahr 2035 ein um rund 0,5 Prozentpunkte geringerer Beitragssatz im Vergleich zum Basisszenario erreicht wird. Im ungünstigen Szenario muss der Beitragssatz im Jahr 2028 noch etwas kräftiger angehoben werden (auf 20,7 %) und steigt auch hier darüber hinaus ähnlich zum Basisszenario weiter an (bis auf 22,7 % im Jahr 2035).

4. Gesetzliche Krankenversicherung

Bei der Bemessung des zukünftigen Finanzbedarfs der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) wurde berücksichtigt, dass die Bundesregierung kürzlich mit dem Krankenhausversorgungs-Verbesserungsgesetz (KHVVG)³ eine grundlegende Reform der Krankenhausversorgung beschlossen hat, die Finanzwirkungen in relevanter Größenordnung für die Leistungsausgaben der Krankenkassen sowie den Gesundheitsfonds mit sich bringen wird. In diesem Zusammenhang soll der Gesundheitsfonds in den Jahren 2026 bis 2035 zusätzliche Ausgaben in Höhe von 2,5 Mrd. € pro Jahr tätigen, um einen „Transformationsfonds“ (teilweise) zu finanzieren. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass den Krankenkassen durch das Gesetz in den Jahren 2024 und 2025 Mehrausgaben in Höhe von rund 0,7 Mrd. € pro Jahr im Zusammenhang mit der Tarifrefinanzierung des Krankenhauspersonals sowie der Förderung ausgewählter Bereiche (u. a. Pädiatrie und Geburtshilfe) entstehen. Ab dem Jahr 2030 hingegen soll gemäß der Einschätzung der Bundesregierung per Saldo mit Minderausgaben der Krankenkassen infolge erwarteter Effizienzgewinne gerechnet werden können.

Bezüglich der Entwicklung der beitragspflichtigen Einnahmen je Mitglied wurde in der Projektion davon ausgegangen, dass diese sich – entsprechend der generellen Einkommensentwicklung (vgl. Abschnitt 2.2) – in den Jahren bis 2028 gemäß mittelfristiger Finanzplanung des Bundes (zwischen 2,7 % und 4,7 %) und in den Jahren ab 2029 gemäß differenzierter Annahmen in den Szenarien nach BMAS (2023) mit 4 % p. a. (günstiges Szenario), 3 % p. a. (Basisszenario) bzw. 2 % p. a. (ungünstiges Szenario) entwickeln.

Hinsichtlich der Entwicklung der Leistungsausgaben der Krankenkassen wurde davon ausgegangen, dass diese in den Jahren 2024 und 2025 insbesondere aufgrund des Nachwirkens der hohen Inflation der Jahre 2022 und 2023 mit 5,9 % im Jahr 2024 und 5,1 % im Jahr 2025 überdurchschnittlich stark ansteigen. Ab dem Jahr 2026 wurde von einer Entwicklung der Leistungsausgaben gemäß dem langfristigen Trend ausgegangen, wobei in den Szenarien zwei unterschiedliche Stützzeiträume zugrunde gelegt wurden, und zwar die Jahre 2009 bis 2022 (sowohl für das Basisszenario als auch für das ungünstige Szenario) sowie die Jahre 2009 bis 2016 (für das günstige Szenario).

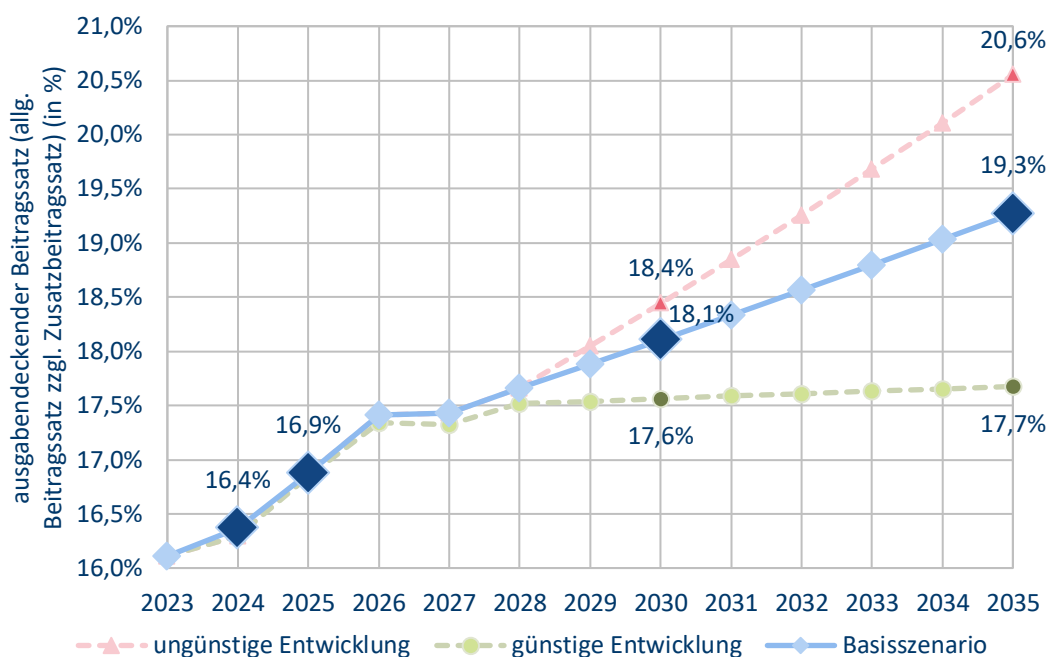
³ Vgl. Referentenentwurf zum Krankenhausversorgungs-Verbesserungsgesetz (KHVVG) vom 10.05.2024 bzw. Kabinettsbeschluss vom 15.05.2024.

Damit ergibt sich in den drei Szenarien ab dem Jahr 2026 annahmegemäß die folgende Entwicklung der Leistungsausgaben (exkl. der Finanzeffekte des KHVVG):

- ◆ +4,2 % p. a. (Basisszenario und ungünstiges Szenario)
- ◆ +4,0 % p. a. (günstiges Szenario)

Im Ergebnis der Projektion zeigt sich, dass der Beitragssatz der GKV in den folgenden Jahren voraussichtlich kräftig steigen wird. Den Ausgangspunkt bildet ein ausgabendeckender Beitragssatz im Jahr 2024 in Höhe von 16,4 %, wobei neben dem allgemeinen Beitragssatz (14,6 %) ein rechnerischer Zusatzbeitragssatz von 1,8 % (+0,1 %-Punkte ggü. dem festgesetzten durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz gem. § 242a SGB V) enthalten ist, der ein erwartetes Defizit der Krankenkassen von rund 1,2 Mrd. € decken würde (Abbildung 2).

Abbildung 2: Gesetzliche Krankenversicherung: Projektion der Beitragssatzentwicklung



Quelle: IGES (eigene Projektionen)

Im Jahr 2025 wird der GKV-Beitragssatz voraussichtlich auf dann 16,9 % ansteigen. Dies entspricht einer Zunahme um 0,5 %-Punkte gegenüber dem ausgabendeckenden Beitragssatz des Vorjahres (bzw. um 0,6 %-Punkte, sofern man zum festgesetzten Zusatzbeitragssatz in Höhe von 1,7 % im Jahr 2024 vergleicht). In den Szenarien wird davon ausgegangen, dass im Jahr 2025 zudem die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds bis auf die Mindestreserve in Höhe von 20 % einer Monatsausgabe geleert wird (gem. § 271 Abs. 2 SGB V ist aktuell lediglich eine Entleerung bis 25 % einer Monatsausgabe vorgeschrieben).

Im Jahr 2026 werden dann keine Mittel mehr aus der Liquiditätsreserve entnommen werden können. Zudem ist das Bundesdarlehen (gem. § 12 Abs. 4 Satz 1 Haushaltsgesetz 2023-E) in Höhe von knapp 1,3 Mrd. € zurückzuzahlen, und die erste Zahlung an den Transformationsfonds (2,5 Mrd. €) wird fällig. In der Folge wird der Beitragssatz weiter ansteigen auf 17,4 %. Im Jahr 2027 gibt es keine der Rückführung des Darlehens im Vorjahr vergleichbare Sonderbelastung, und in den Szenarien werden die von der Bundesregierung erwarteten Minderausgaben infolge des KHVVG erstmals in Höhe von 1 Mrd. € angesetzt (per Saldo mit den Mehrausgaben verbleiben noch Minderausgaben in Höhe von 480 Mio. €, exkl. Transformationsfonds). Im Jahr 2028 steigen die Minderausgaben annahmegemäß per Saldo auf knapp 1,4 Mrd. € (exkl. Transformationsfonds), allerdings wachsen die Leistungsausgaben im Basisszenario stärker als die beitragspflichtigen Einnahmen, weshalb der ausgabendeckende Beitragssatz weiter ansteigt. In den Folgejahren bis 2035 öffnet sich die Schere zwischen Ausgabenentwicklung und Einnahmenentwicklung weiter, und der Beitragssatz nimmt stetig zu bis auf 19,3 % im Jahr 2035 (Basisszenario).

Im ungünstigen Szenario führt die ab dem Jahr 2029 unterstellte schwächere Einnahmenentwicklung dazu, dass sich die Schere zwischen Ausgaben und Einnahmen stärker öffnet und der ausgabendeckende Beitragssatz im Jahr 2035 eine Höhe von 20,6 % erreicht. Im günstigen Szenario kann die Beitragssatzanhebung in den Jahren bis 2028 etwas geringer ausfallen als im Basisszenario. Ab dem Jahr 2029 bewirkt die im günstigen Szenario unterstellte gleichmäßige Entwicklung von Beitragseinnahmen und Leistungsausgaben (je +4,0 % p. a.), dass der ausgabendeckende Beitragssatz annähernd konstant gehalten werden kann. Eine geringfügige Anhebung bis auf 17,7 % im Jahr 2035 ergibt sich, weil der Bundeszuschuss annahmegemäß nicht dynamisiert wird.

5. Soziale Pflegeversicherung

Die Finanzentwicklung der Sozialen Pflegeversicherung (SPV) sieht sich gegenwärtig einem hohen Ausgabendruck ausgesetzt. Dieser ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen: Insbesondere führt die Begrenzung der Eigenanteile in der vollstationären Pflege (§ 43c SGB XI) zu höheren Mehrausgaben als ursprünglich angenommen wurde. Zudem sind im Rahmen des Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetzes (PUEG) die Leistungsbeträge in allen Bereichen erhöht worden, und die Zahl der Pflegebedürftigen steigt generell weiter an. Gleichzeitig wurde mit dem PUEG aber auch der Beitragssatz zum 01.07.2023 angehoben (regulärer Beitragssatz um 0,35 %-Punkte auf 3,4 %, für Kinderlose auf 4,0 %, Abschlag vom regulären Beitragssatz gestaffelt nach der Kinderzahl bis zu 1,0 %-Punkte). Im Gesamtjahr 2023 erzielte die SPV einen Überschuss in Höhe von 1,8 Mrd. €.

Der Projektion der Einnahmenentwicklung der SPV wurden sehr ähnliche Annahmen zugrunde gelegt wie bei der GKV. Die beitragspflichtigen Einnahmen je Mitglied wachsen demnach in den Jahren bis 2028 zwischen 2,7 % und 4,7 % p. a.

(mittelfristige Finanzplanung des Bundes) sowie mit 4 % p. a. (günstiges Szenario), 3 % p. a. (Basisszenario) bzw. 2 % p. a. (ungünstiges Szenario) in den Jahren ab 2029.

Ausgabenseitig ist zum einen die Entwicklung der Zahl der Pflegebedürftigen ein relevanter Einflussfaktor. Hierzu wurde ein nach den Szenarien differenzierter weiterer Anstieg der Pflegeprävalenz unterstellt: über die kommenden 5 Jahre (ab 2023) im günstigen Szenario, 10 Jahre im Basisszenario und 15 Jahre im ungünstigen Szenario. Nach Ablauf dieses Zeitraums wurde in allen Szenarien eine alters-, geschlechts-, pflegegrad- und leistungsartspezifisch konstante Pflegeprävalenz angenommen. Auf Basis dieser Annahmen ergibt sich im Jahr 2035 eine Anzahl von insgesamt 7,1 Mio. Pflegebedürftigen im Basisszenario (+40 % ggü. dem Jahr 2023). Im günstigen Szenario fällt die Zahl mit 6,0 Mio. Pflegebedürftigen (+19 %) geringer aus und im ungünstigen Szenario mit 8,5 Mio. (+67 %) größer.

Zum anderen ist ausgabenseitig der Umfang der Dynamisierung der Pflegeleistungen ein relevanter Einflussfaktor. Hierzu wurden in der mittleren Frist die bereits durch das PUEG feststehenden Dynamisierungen aller Leistungen einmalig in Höhe von 4,5 % im Jahr 2025 sowie einmalig im Jahr 2028 in Höhe der kumulierten Inflation der drei vorangehenden Jahre (schätzungsweise 6,6 %) angesetzt. Ab dem Jahr 2029 wurde die Leistungsdynamisierung teilweise an die Inflation (langfristig 1,5 %) und teilweise an die Lohnentwicklung gekoppelt und fällt damit szenarienabhängig unterschiedlich aus. Es resultiert ein durchschnittlicher jährlicher Zuwachs der Leistungsausgaben in Höhe von 4,8 % p. a. im Basisszenario (4,2 % p. a. im günstigen Szenario und 5,5 % p. a. im ungünstigen Szenario).

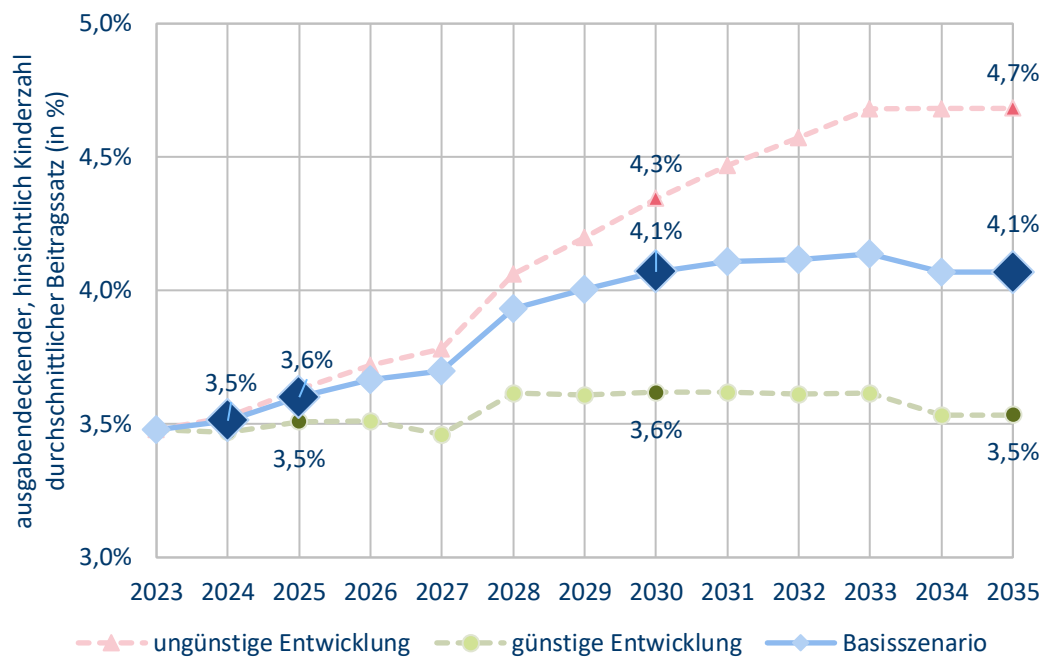
Im Ergebnis setzt die Projektion der Beitragssatzentwicklung in der SPV auf einem ausgabendeckenden Beitragssatz von knapp 3,5 % im Jahr 2023 auf. Dieser berücksichtigt den seit dem 01.07.2023 gemäß PUEG gültigen höheren regulären Beitragssatz und die Staffelung nach der Kinderzahl. Er kann somit als ein gewichteter, durchschnittlicher Beitragssatz interpretiert werden.

Im Jahr 2024 wird der ausgabendeckende Beitragssatz gemäß der Projektionen auf rd. 3,5 % ansteigen (Abbildung 3). Dies entspräche einem rechnerischen Defizit der SPV im laufenden Jahr in Höhe von 0,6 Mrd. €. Ausgabendruck entsteht aktuell unter anderem dadurch, dass die Zahlung an den Pflegevorsorgefonds vom Vorjahr nachgeholt wird und der Bundeszuschuss an die SPV (im Vorjahr noch 1 Mrd. €) in den Jahren 2024 bis 2027 ausgesetzt ist. Im ungünstigen Szenario ergibt sich ein rechnerisches Defizit von 0,9 Mrd. €. Aktuell liegen Hinweise vor, dass die SPV bis zum Ende des Jahres 2024 möglicherweise ein noch größeres Defizit aufweisen wird.⁴ Diese Entwicklung unterliegt gegenwärtig offenbar einer hohen Dynamik

⁴ So hat beispielsweise das Bundesamt für Soziale Sicherung kürzlich bekannt gegeben, dass im laufenden Jahr zusätzliche Finanzmittel der Pflegekassen zur Sicherung der Liquidität des Ausgleichsfonds der SPV herangezogen und für den unterjährigen Finanzausgleich zwischen den Pflegekassen verwendet werden. Dazu werden die Pflegekassen ab Juli 2024 angehalten, ihre Ausgabendeckungsquote beim Betriebsmittel-Soll von 0,7 Monatsausgaben bis August 2024 schrittweise auf 0,5 Monatsausgaben abzusenken.

und ist somit recht ungewiss. Auf die Ergebnisse der langfristigen Projektion des Beitragssatzes der SPV bis zum Jahr 2035 dürfte die Unsicherheit bei der aktuellen Ausgabenentwicklung allerdings keine größeren Auswirkungen haben.

Abbildung 3: Soziale Pflegeversicherung: Projektion der Beitragssatzentwicklung



Quelle: IGES (eigene Projektion)

Im Jahr 2025 wird die erste Stufe der Leistungsdynamisierung gemäß PUEG vorgenommen (Dynamisierung der Leistungen mit 4,5 %); an den Pflegevorsorgefonds werden 0,7 Mrd. € gezahlt, und der Bundeszuschuss ist weiterhin ausgesetzt. Infolgedessen steigt der ausgabendeckende Beitragssatz im Basisszenario auf 3,6 % weiter an. Dies entspricht einem rechnerischen Defizit von 1,6 Mrd. €. Im günstigen Szenario hingegen kann der Beitragssatz noch weitestgehend konstant gehalten werden, da die Pflegeprävalenz annahmegemäß über einen kürzeren Zeitraum und auch pro Jahr in einem schwächeren Maße zunimmt.

Ein größerer Anstieg beim Beitragssatz der SPV ergibt sich im Jahr 2028 auf rd. 3,9 %. Dann wird die zweite Stufe der Leistungsdynamisierung gemäß PUEG umgesetzt (Dynamisierung der Leistungen mit schätzungsweise 6,6 %). Des Weiteren ist die zweite Hälfte eines Bundesdarlehens aus dem Jahr 2022 (0,5 Mrd. €) zu tilgen, während der Bundeszuschuss in Höhe von 1 Mrd. € ab dem Jahr 2028 wieder gezahlt werden soll. In Summe bewirken diese Effekte sogar im günstigen Szenario einen merklichen Beitragssatzanstieg im Jahr 2028.

In den Folgejahren wird der ausgabendeckende Beitragssatz im Basisszenario weiter moderat zunehmen, zunächst auf knapp 4,1 % im Jahr 2030 und anschließend

noch auf etwas mehr als 4,1 % im Jahr 2033. Zu diesem Zeitpunkt endet im Basisszenario der Anstieg der Pflegeprävalenz. Für alle Szenarien wird angenommen, dass im Jahr 2033 zum letzten Mal Einzahlungen in den Pflegevorsorgefonds getätigt werden. In der Folge kann der Beitragssatz im Jahr 2034 leicht abgesenkt (Basisszenario und günstiges Szenario) bzw. konstant gehalten werden (ungünstiges Szenario). Ab dem Jahr 2035 können Auszahlungen aus dem Pflegevorsorgefonds zur Beitragssatzstabilisierung eingesetzt werden. Mit diesen kann der Beitragssatz in allen drei Szenarien im Jahr 2035 konstant gehalten werden. Er liegt dann bei knapp 4,1 % im Basisszenario (rd. 3,5 % im günstigen Szenario und knapp 4,7 % im ungünstigen).

6. Arbeitslosenversicherung

Für die Finanzentwicklung der Arbeitslosenversicherung (ALV) ist primär die Entwicklung am Arbeitsmarkt maßgeblich. Entsprechend wurde einnahmenseitig zum einen die allgemeine Einkommensentwicklung in der Differenzierung der drei Szenarien (vgl. Abschnitt 2.2) zugrunde gelegt. Zum anderen ist die Einnahmeseite der ALV abhängig von der Entwicklung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Zu dieser wurden Annahmen getroffen, die auf dem Sechsten Tragfähigkeitsbericht der Bundesregierung basieren (BMF, 2024, und Werding et al., 2024). Demnach wird die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mittel- bis langfristig, insbesondere aufgrund der demografischen Entwicklung, zurückgehen. Der Rückgang wird in den ersten Jahren etwas größer ausfallen. Für den Zeitraum der Jahre 2026 bis 2030 wird von einem Rückgang pro Jahr in Höhe von 0,5 % im Basisszenario (0,3 % im günstigen Szenario und 0,9 % im ungünstigen Szenario) ausgegangen. Im Zeitraum der Jahre 2031 bis 2035 wird ein Rückgang in Höhe von 0,5 % pro Jahr im Basisszenario (<0,1 % im günstigen Szenario und 0,9 % im ungünstigen Szenario) unterstellt.

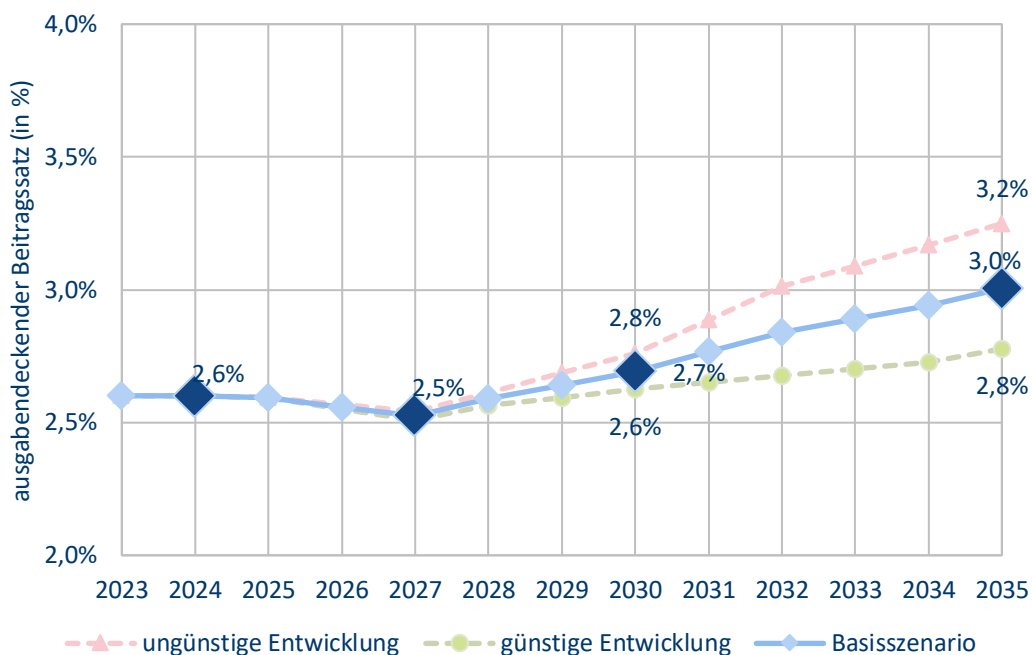
Für die ALV wurde in den drei Szenarien ein unterschiedlicher Außenwanderungssaldo unterstellt. Während im Basisszenario der Saldo gemäß Variante G2L2W2 der Bevölkerungsvorausberechnung zugrunde gelegt wurde (vgl. Abschnitt 2.1), basiert das günstige Szenario auf einem größeren Wanderungssaldo (zunächst geringerer Rückgang, ab dem Jahr 2033 konstant bei +350.000 pro Jahr) und das ungünstige Szenario auf einem kleineren Wanderungssaldo (stärkerer Rückgang, ab dem Jahr 2033 konstant bei +150.000 pro Jahr). Beide alternative Salden sind auf die entsprechenden Varianten mit höherer Wanderung (G2L2W3) bzw. geringerer Wanderung (G2L2W1) der Bevölkerungsvorausberechnung zurückzuführen.

Darüber hinaus wurden ausgabenseitig für die ALV Annahmen zur Entwicklung der Arbeitslosigkeit getroffen, um die Entwicklung der Mengenkomponekte beim Leistungsbezug zu projizieren. Diese Annahmen orientieren sich ebenfalls an dem Sechsten Tragfähigkeitsbericht der Bundesregierung (BMF, 2024 und Werding et al., 2024). Dort wird davon ausgegangen, dass der Anteil der registrierten Arbeitslosen (gemäß SGB III, also im Leistungsbezug der Bundesagentur für Arbeit) an der Zahl der Erwerbspersonen zunächst in der mittleren Frist (Jahre 2024 bis 2027)

leicht zurückgehen wird (um bis zu 1,9 % pro Jahr). Diese Annahmen gehen letztlich auf die mittelfristige Finanzplanung der Bundesregierung zurück. Für die Jahre 2028 bis 2035 hingegen wird von einem Anstieg der Arbeitslosenquote ausgegangen. In den genannten Quellen werden dazu zwei Gründe angeführt. Zum einen wird eine verstärkte Erwerbszuwanderung bei höherer Erwerbslosenquote unter den Zugewanderten genannt und zum anderen demografiebedingt zunehmende Arbeitskosten (steigende Sozialversicherungsbeiträge).⁵ Die unterstellte Arbeitslosenquote nimmt in den Jahren 2028 bis 2035 um zwischen 1,3 % und 2,3 % (nicht Prozentpunkte!) pro Jahr im Basisszenario zu (0,9 % bis 1,9 % im günstigen Szenario und 1,6 % bis 3,6 % im ungünstigen).

Im Ergebnis der Projektion zeigt sich ein zunächst in allen drei Szenarien einheitlicher, in etwa konstanter bis leicht rückläufiger Verlauf des Beitragssatzes (bis auf 2,5 % im Jahr 2027, vgl. Abbildung 4). In den Jahren bis 2027 wirkt der angenommene Rückgang der Arbeitslosenquote dämpfend auf die Beitragssatzentwicklung. Eine Differenzierung der Einnahmenentwicklung nach den Szenarien wird in diesen Jahren noch nicht unterstellt.

Abbildung 4: Arbeitslosenversicherung: Projektion der Beitragssatzentwicklung



Quelle: IGES auf Basis von BMF (2024) und Werding et al. (2024)

⁵ Weitere mögliche Ursachen einer zunehmenden Arbeitslosigkeit sind zum einen der technische Fortschritt, beispielsweise im Hinblick auf eine zunehmende Digitalisierung der Arbeitsprozesse, und zum anderen ein zunehmender „Mismatch“ in Form von offenen Stellen, die nicht mit adäquat qualifizierten Arbeitskräften besetzt werden können.

Ab dem Jahr 2028 zeigen sich dann die Auswirkungen der unterstellten leicht zunehmenden Arbeitslosenquote bei gleichzeitigem, demografisch bedingtem Rückgang der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Der ausgabendeckende Beitragssatz der ALV steigt in allen drei Szenarien an, zunächst bis auf 2,7 % im Jahr 2030 (Basisszenario). Im günstigen Szenario fällt der Anstieg etwas geringer aus, da die Arbeitslosenquote schwächer zunimmt und die Einnahmenseite durch eine höhere Lohnentwicklung gekennzeichnet ist. Im ungünstigen Szenario hingegen muss der Beitragssatz entsprechend stärker angehoben werden.

Im Basisszenario steigt der Beitragssatz bis auf 3,0 % im Jahr 2035 weiter stetig an. Die Bandbreite des Anstiegs über die drei Szenarien wird ab dem Jahr 2031 etwas größer, da die Entwicklung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung über diesen Zeitraum im Basisszenario, und vor allem im günstigen Szenario, annahm gemäß weniger stark rückläufig ist als im Zeitraum vor dem Jahr 2031. Zudem bewirkt die unterschiedliche Einkommensentwicklung ein Auseinanderlaufen der Beitragssatzentwicklung. Im günstigen Szenario erreicht der ausgabendeckende Beitragssatz der ALV im Jahr 2035 einen Wert von 2,8 % und im ungünstigen Szenario von 3,2 %.

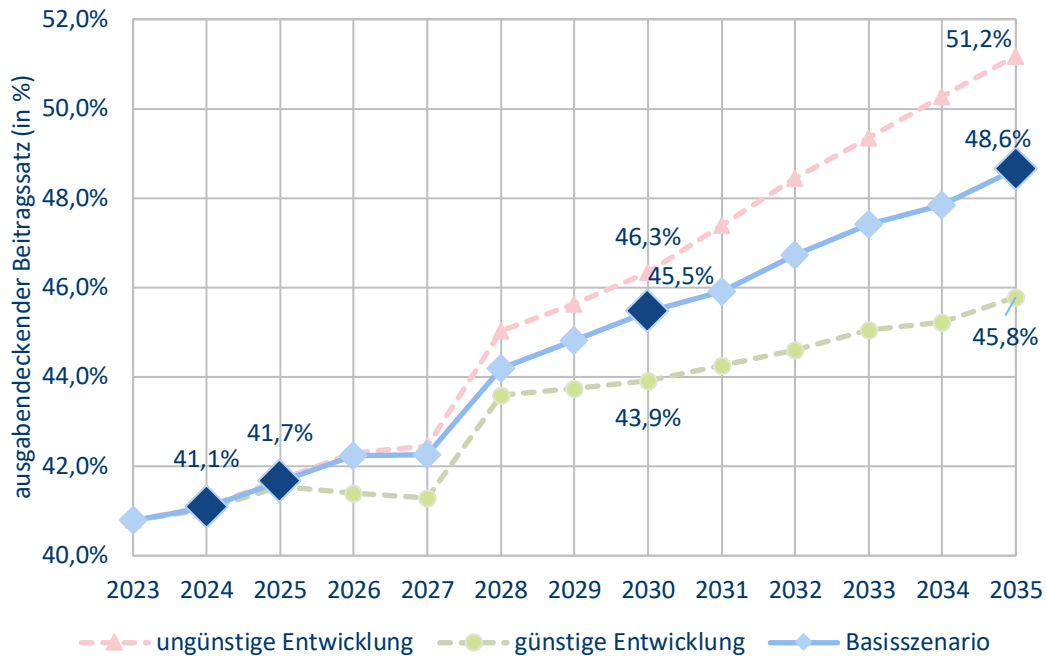
7. Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz

In der Summe über alle Sozialversicherungszweige ergibt sich ein ausgabendeckender Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz in Höhe von 40,8 % im Jahr 2023 (Abbildung 5). Im laufenden Jahr 2024 steigt dieser in der Projektion auf 41,1 % an. Gegenüber dem aktuell gültigen Beitragssatz in Höhe von 40,9 % ist dabei ein Aufschlag von schätzungsweise 0,1 %-Beitragssatzpunkten jeweils bei GKV und SPV zur Deckung eines voraussichtlichen Defizits in beiden Zweigen im Jahr 2024 enthalten (vgl. auch die Abschnitte 4 und 5).

In den Jahren 2025 und 2026 wird der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz im Basisszenario aufgrund der erwarteten Beitragssatzanstiege in GKV und SPV weiter zunehmen. Hingegen wird er im Jahr 2027 voraussichtlich konstant bleiben, weil in diesem Jahr für die GKV kein Beitragssatzanstieg projiziert wird und der geringe Beitragssatzanstieg in der SPV durch eine geringe Beitragssatzabsenkung in der ALV kompensiert wird. Ab dem Jahr 2028 allerdings ergibt die Projektion einen stetigen weiteren Anstieg des Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes, im Basisszenario bis auf 45,5 % im Jahr 2030 und 48,6 % im Jahr 2035. Diese Entwicklung ist darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2028 sowie in den Folgejahren für alle vier Zweige der Sozialversicherung – mit Ausnahme lediglich der SPV in den Jahren 2034 und 2035 – ein merklicher Beitragssatzanstieg projiziert wird.

Im günstigen Szenario fällt der Anstieg ab dem Jahr 2028 deutlich flacher aus, und der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz erreicht im Jahr 2035 eine Höhe von 45,8 %. Im ungünstigen Szenario hingegen verläuft der Anstieg ab dem Jahr 2028 steiler, und der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz erreicht im Jahr 2035 einen Wert von 51,2 %.

Abbildung 5: Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz: Projektion der Entwicklung



Quelle: IGES auf Basis der den Projektionen der einzelnen Zweige zugrunde liegenden Quellen, siehe die Abschnitte 3 bis 6.

8. Effekte ausgewählter Finanzierungsmaßnahmen

Auf Vorschlag der DAK-Gesundheit werden im Folgenden ausgewählte Finanzierungsmaßnahmen einer verstärkten Steuerfinanzierung in der GKV und der SPV sowie einer einnahmenorientierten Ausgabenpolitik in der GKV betrachtet.

8.1 Verstärkte Steuerfinanzierung in der GKV und SPV

Eine Abschwächung des projizierten kräftigen Anstiegs des Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes könnte dadurch erreicht werden, dass – über die gegenwärtig geleisteten Bundeszuschüsse hinaus – weitere Teile der Ausgaben der Sozialversicherungszweige über den Bundeshaushalt aus Steuern finanziert werden. Dazu wurden im Rahmen dieser Kurzstudie einige ausgewählte Finanzpositionen betrachtet und davon ausgegangen, dass diese – ab dem Jahr 2026 – hypothetisch durch den Bund finanziert würden. Anschließend wurde das Beitragssatzsenkungspotenzial, das mit diesen Finanzierungsmaßnahmen verbunden wäre, quantifiziert.

Betrachtet wurden für die GKV zwei Finanzierungsmaßnahmen. Zum einen wurde unterstellt, dass der Bund die Deckungslücke bei den GKV-Beiträgen der Bürgergeldbezieher (ehem. ALG II-Bezieher) schließt. Diese belief sich Schätzungen

zufolge im Jahr 2022 auf 9,2 Mrd. € (Ochmann et al., 2024). Dieser Betrag wurde in allen Jahren des Projektionszeitraums in gleicher Höhe angesetzt und als zusätzliche Einnahme des Gesundheitsfonds unterstellt. Des Weiteren wurde betrachtet, in welchem Umfang der Gesundheitsfonds Mehreinnahmen erzielen würde, wenn der reguläre Bundeszuschuss der GKV (gemäß § 221 SGB V) gemäß der Entwicklung der Änderungsrate der bpE je Mitglied dynamisiert würde.

Darüber hinaus wurden zwei Finanzierungsmaßnahmen für die SPV betrachtet: zum einen eine Finanzierung der Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen (Konten 4500, 4501, 4521, 4522 der PV45-Finanzstatistik; insgesamt 3,2 Mrd. € im Jahr 2022) durch den Bund anstatt durch die SPV, zum anderen eine Finanzierung der Ausbildungskosten im Bereich der vollstationären Pflege ebenfalls durch den Bund. Die letztgenannte Maßnahme wirkt mittelbar über den Anteil der Ausbildungskosten, der von den vollstationär versorgten Pflegebedürftigen getragen wird, und führt zu Einsparungen der SPV bei der Eigenanteilsbegrenzung nach § 43c SGB XI, soweit diese anteilig auf die Ausbildungskosten entfällt. Sie weist ein Ausgabensenkungspotenzial im Jahr 2026 von schätzungsweise rund 400 Mio. € auf.

Im Ergebnis der Projektion ließe sich mit einer Steuerfinanzierung der Deckungslücke bei den Bürgergeldbeziehern und einer Dynamisierung des Bundeszuschusses der ausgabendeckende Beitragssatz der GKV im Jahr 2035 um 0,6 %-Punkte (Basiszenario sowie ungünstiges Szenario) bzw. 0,7 %-Punkte (günstiges Szenario) absenken (Tabelle 1).

Tabelle 1: Effekte ausgewählter Finanzierungsmaßnahmen einer stärkeren Steuerfinanzierung in GKV und SPV auf die Beitragssatzentwicklung (im Jahr 2035)

	günstiges Szenario	Basis-szenario	ungünstiges Szenario
Gesetzliche Krankenversicherung			
ohne Finanzierungsmaßnahmen	17,7%	19,3%	20,6%
mit Steuerfinanzierung der Deckungslücke bei Bürgergeldbeziehern und Dynamisierung Bundeszuschuss	17,0%	18,7%	20,0%
Soziale Pflegeversicherung			
ohne Finanzierungsmaßnahmen	3,5%	4,1%	4,7%
mit Steuerfinanzierung der Rentenversicherungsbeiträge von Pflegepersonen und Ausbildungskosten im Pflegebereich	3,2%	3,7%	4,3%
Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz			
ohne Finanzierungsmaßnahmen	45,8%	48,6%	51,2%
mit den genannten Finanzierungsmaßnahmen in der GKV und SPV	44,8%	47,7%	50,2%

Quelle: IGES auf Basis der den Projektionen der einzelnen Zweige zugrunde liegenden Quellen, siehe die Abschnitte 3 bis 6.

Durch eine Steuerfinanzierung der Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen und der Ausbildungskosten im Pflegebereich könnte der Anstieg des ausgabendeckenden Beitragssatzes in der SPV bis zum Jahr 2035 um 0,3 %-Punkte (Basisszenario⁶ und günstiges Szenario) bzw. 0,4 %-Punkte (ungünstiges Szenario) geringer ausfallen.

Würden die betrachteten Maßnahmen einer ausgeweiteten Steuerfinanzierung in der GKV und in der SPV zusammen umgesetzt, fiel der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz im Jahr 2035 in allen drei Szenarien um knapp 1,0 %-Punkte geringer aus. Im Basisszenario läge der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz im Jahr 2035 bei 47,7 %.

8.2 Einnahmenorientierte Ausgabenpolitik in der GKV und verstärkte Steuerfinanzierung

Weiteres Potenzial zur Begrenzung des Beitragssatzanstiegs ließe sich erzielen, wenn in der GKV zukünftig das Prinzip einer einnahmenorientierten Ausgabenpolitik gelten würde. Für die Projektion der Beitragssatzentwicklung bei einer einnahmenorientierten Ausgabenpolitik in der GKV wurde davon ausgegangen, dass sich ab dem Jahr 2026 die Leistungsausgaben nur noch in demselben Umfang wie die bpE je Mitglied erhöhen (hier annahmegemäß wie im Basisszenario, also +3 % p. a.).

Würde man zusätzlich zu einer einnahmenorientierten Ausgabenpolitik in der GKV noch die Steuerfinanzierung der Deckungslücke bei den Bürgergeldbeziehern und eine Dynamisierung des Bundeszuschusses umsetzen, könnte die Entwicklung des GKV-Beitragssatzes langfristig stabilisiert werden. Nach dem Anstieg auf 16,9 % im Jahr 2025 könnte der Beitragssatz durch Umsetzung der Maßnahmen ab dem Jahr 2026 wieder etwas abgesenkt werden und würde ab dem Jahr 2027 weitestgehend unverändert bei 16,5 % bleiben (ggü. einem Anstieg auf 19,3 % im Basisszenario, vgl. Tabelle 2).

Der Großteil des Stabilisierungspotenzials würde dabei auf die einnahmenorientierte Ausgabenpolitik entfallen, wodurch die GKV-Leistungsausgaben deutlich schwächer zunehmen würden (+3,0 % p. a. ab dem Jahr 2026 gegenüber +4,2 % p. a. im Basisszenario).

Durch eine einnahmenorientierte Ausgabenpolitik in der GKV bei gleichzeitiger Steuerfinanzierung der Deckungslücke bei den Bürgergeldbeziehern und einer Dynamisierung des Bundeszuschusses würde der Anstieg des Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes bis auf 45,9 % im Jahr 2035 begrenzt (ggü. 48,6 % im Basisszenario).

Würde man zusätzlich auch noch die betrachteten Maßnahmen einer ausgeweiteten Steuerfinanzierung in der SPV (Steuerfinanzierung der Rentenversicherungs-

⁶ Rundungsbedingt ist Tabelle 1 für das Basisszenario eine Differenz in Höhe von 0,4 %-Punkten zu entnehmen. Die exakte Differenz beträgt 0,34 %-Punkte.

beiträge für Pflegepersonen und der Ausbildungskosten) umsetzen, fielen der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz im Jahr 2035 mit 45,5 % um weitere 0,4 %-Punkte geringer aus.

Tabelle 2: Einnahmenorientierte Ausgabenpolitik in der GKV und verstärkte Steuerfinanzierung: Projektion der Beitragssatzentwicklung (im Jahr 2035)

	ausgabendeckender Beitragssatz im Jahr 2035
Gesetzliche Krankenversicherung	
Ausgabenentwicklung gemäß Basisszenario; keine Finanzierungsmaßnahmen	19,3%
Einnahmenorientierte Ausgabenpolitik und Steuerfinanzierung der Deckungslücke bei Bürgergeldbeziehern und Dynamisierung Bundeszuschuss	16,5%
Soziale Pflegeversicherung	
Ausgabenentwicklung gemäß Basisszenario; keine Finanzierungsmaßnahmen	4,1%
mit Steuerfinanzierung der Rentenversicherungsbeiträge von Pflegepersonen und Ausbildungskosten im Pflegebereich	3,7%
Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz	
Ausgabenentwicklung gemäß Basisszenario; keine Finanzierungsmaßnahmen	48,6%
Einnahmenorientierte Ausgabenpolitik in der GKV, Dynamisierung Bundeszuschuss sowie Steuerfinanzierung der Deckungslücke bei Bürgergeldbeziehern, der Rentenversicherungsbeiträge von Pflegepersonen und der Ausbildungskosten im Pflegebereich	45,5%

Quelle: IGES auf Basis der den Projektionen der einzelnen Zweige zugrunde liegenden Quellen, siehe die Abschnitte 3 bis 6.

9. Fazit

Statt in Richtung einer Trendumkehr zurück zur „Sozialgarantie“ mit einem Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz von maximal 40 % deuten die aktuellen Entwicklungen der beitragsatzrelevanten Faktoren in den einzelnen Sozialversicherungszweigen eher auf einen weiteren kräftigen Beitragssatzanstieg in den kommenden Jahren hin.

Ohne grundlegende Finanzierungsmaßnahmen kann bis zum Jahr 2035 bei mittlerer Entwicklung der Einflussfaktoren (Basisszenario) mit einem Anstieg des Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes um 7,5 %-Punkte von gegenwärtig (ausgabendeckend) 41,1 % auf 48,6 % gerechnet werden.

Durch Maßnahmen einer stärkeren Steuerfinanzierung in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und der Sozialen Pflegeversicherung (SPV) könnte der Beitragsanstieg in der Sozialversicherung reduziert werden. Bei einer Steuerfinanzierung der Deckungslücke bei Bürgergeldbeziehern in der GKV und einer Dynamisierung des Bundeszuschusses würde der Beitragssatzanstieg in der GKV im Jahr 2035 um 0,6 %-Punkte geringer ausfallen. Würden die Rentenversicherungsbeiträge der Pflegepersonen und die Ausbildungskosten im Bereich der vollstationären Pflege durch den Bund finanziert, könnte der Beitragssatzanstieg in der SPV im Jahr 2035 um 0,3 %-Punkte geringer ausfallen. Zusammengenommen könnte damit der Anstieg des Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes bis zum Jahr 2035 um knapp einen Beitragssatzpunkt reduziert und somit auf 47,7 % begrenzt werden.

Wenn darüber hinaus in der GKV zukünftig das Prinzip einer einnahmenorientierten Ausgabenpolitik gelten würde, könnte man mit den Maßnahmen einer stärkeren Steuerfinanzierung in der GKV den Anstieg des Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz auf 45,9 % im Jahr 2035 begrenzen. Bei Annahme zusätzlicher Maßnahmen einer ausgeweiteten Steuerfinanzierung in der SPV ergibt die Projektion einen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz im Jahr 2035 in Höhe von 45,5 %.

Literaturverzeichnis

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales [BMAS] (2023): Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren gemäß § 154 Abs. 1 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (SGB VI) (Rentenversicherungsbericht 2023)
- Bundesministerium für Finanzen [BMF] (2023): Finanzplan des Bundes 2023 bis 2027. Bundestags-Drucksache 20/7801
- Bundesministerium für Finanzen [BMF] (2024): Sechster Bericht zur Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen. 2024
- Ochmann R, Albrecht M & G Schiffhorst (2024): GKV-Beiträge der Bezieher von ALG II – Aktualisierung. Forschungsgutachten zur Berechnung kostendeckender Beiträge für gesetzlich krankenversicherte Bezieher von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld im SGB II. IGES Institut. https://www.iges.com/sites/igesgroup/iges.de/myzms/content/e6/e1621/e10211/e59145/e65990/e65991/e65993/attr_objs66011/BerichtIGESGKV-AusgabenvonALG-II-Beziehern_2024-05-21_ger.pdf. Abruf: 20.06.2024
- Werding M, B Läßle & S Schirner (2024): Modellrechnungen für den Sechsten Tragfähigkeitsbericht des BMF. FiFo-Berichte Nr. 33, März 2024. Finanzwissenschaftliches Forschungsinstitut an der Universität zu Köln
-



IGES Institut GmbH
Friedrichstraße 180
10117 Berlin
www.iges.com

